



Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Willy-Brandt-Str. 5

38226 Salzgitter

Ihre Nachricht: SE 6.1 – 9A 278 MzÄ 028/2017

Mein Zeichen: BfE-KE5 9A 9160/2-692

Datum: 01.11.2017

TEL +49 3018 333-

FAX +49 3018 333-

✉ poststelle@bfe.bund.de

✉ poststelle@bfe.de-mail.de

www.bfe.bund.de

Schachtanlage Asse II

Zustimmung zum Vorgehen gemäß MzÄ 028/2017 „Öffnung der Schachthallenwand durch Bohrungen für Rohre“

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf Ihren Antrag vom 10.10.2017 /1/ erteile ich folgenden Bescheid:

I. Entscheidung

Hiermit stimme ich dem Vorgehen gemäß MzÄ 028/2017 „Öffnung der Schachthallenwand“ unter einer Auflage zu.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- /1/ BGE, Schachtanlage Asse II – Mitteilung zur Änderung 028/2017; Übersendung MzÄ zur Öffnung der Schachthallenwand, Rev. 00, Stand 31.08.2017; SE 6.1 – 9A 278 MzÄ 028/2017, Stand 10.10.2017, eingegangen am 12.10.2017.
- /2/ BGE, Mitteilung zur Änderung Nr. 028/2017 (BGE-KZL 9A/65221000/DA/AY/1302/00) als Antrag auf Zustimmung zur Öffnung der Schachthallenwand durch Bohrungen für Rohre, Stand vom 31.08.2017, vorgelegt mit /1/.





Seite 2 zum Bescheid BfE-KE5 9A 9160/2-692 vom 01.11.2017

- /3/ Asse-GmbH, Mitteilung zur Änderung Nr.028/2017 (Asse-KZL 9A/65221000/GEH/DA/EE/0606/00) Öffnung der Schachthallenwand durch Bohrungen für Rohre, Stand vom 31.08.2017, vorgelegt mit /1/.
- /4/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II - Bescheid 1/2010 - für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrISchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 08.07.2010.
- /5/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II - Bescheid 1/2011 - für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 21.04.2011.
- /6/ BfS, Qualitätsmanagementverfahrensanweisung QMV 04.3 „Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II“, Rev. 02, Stand: 11.08.2014, BfS-KZL 9X / 115200 / CA / JH / 0036 / 02.

II. Auflagen

Der Beginn und der Abschluss der Arbeiten ist der atomrechtlichen Aufsicht zeitnah anzuzeigen.

III. Begründung

Mit dem Schreiben /1/ wurde die Zustimmung zur Öffnung der Schachthallenwand durch Bohrungen für Rohrleitungen beantragt.

Aus Auflage 29 des Genehmigungsbescheids 1/2010 für die Schachtanlage Asse II /4/ folgt, dass mir Änderungsmaßnahmen an strahlenschutzrelevanten Einrichtungen zur Zustimmung vorzulegen sind. Die Schachthallenwand ist als sicherungsrelevante Einrichtung in den QSB 3 eingestuft. Nach der





Seite 3 zum Bescheid BfE-KE5 9A 9160/2-692 vom 01.11.2017

QMV 04.3, Kap. 3.1 /6/ und unter Berücksichtigung der mit der Strahlenschutzgenehmigung /4/ erteilten Auflage 29 ergibt sich die Einstufung der beantragten Maßnahme als eine unwesentliche Änderung.

Meine Prüfung hat ergeben, dass der vorgelegten Unterlage zugestimmt werden kann, da aufgrund der beschriebenen Maßnahmen und technischen Details nicht davon auszugehen ist, dass das Sicherheitsniveau der Anlage beeinträchtigt wird. Die Auflage ergeht, damit die atomrechtliche Aufsicht über die zeitliche Entwicklung der Baumaßnahme informiert ist.

IV. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 6 AtKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Krausenstraße 17-18, 10117 Berlin oder am zweiten Dienstsitz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag